

Mitteilung des Senats vom 23. November 2004

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft gemäß § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes den Entwurf einer Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit mit der Bitte um Zustimmung.

Im Abschnitt 2 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit sind Sicherheitsbestimmungen für den Hafенbereich enthalten. Diese Bestimmungen sind durch Regelungen in der Hafенordnung (§§ 35 ff.) inzwischen überholt und daher gegenstandlos geworden. Der zweite Abschnitt der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit wird daher durch die Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit aufgehoben. Als Folgeänderung wird ferner die Bestimmung über die Ordnungswidrigkeiten anpasst.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 3. November 2004 zugestimmt.

**Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung
über die öffentliche Sicherheit**

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 – 205-a-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441) wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 279 – 2190-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Ortsgesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden Abschnitte 2 und 3.
2. § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Regelungen des Abschnitts 2 der Polizeiverordnung enthalten Sicherheitsbestimmungen für den Hafенbereich. Diese Bestimmungen sind durch Regelungen in der Hafенordnung (§§ 35 ff.) inzwischen überholt und daher gegenstandlos geworden. Als Folgeänderung ist die Bestimmung über die Ordnungswidrigkeiten anzupassen (§ 8).